

Festlegungen zum Überprüfungsverfahren der Stadträte auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

§ 1

Aufgabe, Tätigwerden

- (1) Der Hauptausschuss ist für die Überwachung der Mitglieder des Stadtrates gemäß des jeweiligen Beschlusses des Stadtrates aus der laufenden Wahlperiode zuständig.
- (2) Sobald der Beschluss des Stadtrates vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Stadtrates den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die Mitglieder des Stadtrates laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Hauptausschuss vom Vorsitzenden des Stadtrates unmittelbar zugeleitet.
- (3) Der Hauptausschuss erstattet dem Stadtrat nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2

Vertraulichkeit

- (1) Die Überprüfung der Mitglieder wird als nichtöffentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Die Akten des Hauptausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze von Sachsen-Anhalt.

§ 3

Niederschriften

- (1) Über die zur Überprüfung der Stadträte abgehaltenen Sitzungen des Hauptausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Stadtverwaltung Calbe (Saale) gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Hauptausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.
- (2) Anhörungen gemäß § 6 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für diese Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.
- (3) Das betroffene Mitglied des Stadtrates erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 4
Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen,
Zeugenvernehmungen

- (1) Falls der Hauptausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.
- (2) Der Hauptausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 5
Bewertung und Feststellung

(1) Der Hauptausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger im zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der DDR als erwiesen anzusehen ist.

(2) Feststellungskriterien sind:

1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasiunterlagengesetzes,

2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasiunterlagengesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn

a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasiunterlagengesetzes,

b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der DDR auf sonstiger Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.

Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Stadtrates manipuliert worden sind.

3. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der DDR Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 6 Anhörung

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Stadtrates den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Stadtrates das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Stadtrates kann Einsicht in alle beim Hauptausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Hausausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Stadtrates oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Hauptausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme muss der Vorsitzende des Hauptausschusses oder ein vom ihm beauftragtes Ausschussmitglied oder der Stadtverwaltung Calbe (Saale) anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Stadtrates anfertigen.

§ 7 Veröffentlichung

(1) Erachtet der Hauptausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Stadtrates eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Stadtratsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Hauptausschuss getroffenen und zur Veröffentlichung bestimmten Feststellungen ist dem betroffenen Mitglied des Stadtrates sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes des Stadtrates eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Stadtrates vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Stadtrat vor der Verteilung der Stadtratsdrucksache beendet wurde.